

Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung im Schuljahr 2025/2026

Wir die Sorgeberechtigten / Ich, der / die Sorgeberechtigte

1.						
	(Name, Vorname)					
	(Anschrift)					
	(Telefon)					
	(E-Mail)					
2.	(Name, Vorname)					
	(Anschrift *)					
	(Telefon)					
	(E-Mail)					
	- nachfolgend "Sorgeberechtigte" genannt –					
des k	Kindes					
(Nam	ne, Vorname des Kindes)					
Gebu	ırtsdatum des Kindes:					
Ansc	hrift des Kindes*:					
	- nachfolgend "Kind" genannt -					
meld	e/n das Kind in zur Ferienbetreuung an der					
in	(Name der Schule)					
	(Ort)					

^{*} nur auszufüllen, wenn die Angaben zu der unter Nr. 1 aufgeführten Anschrift abweichen.



für das Ferienpaket

Weihnachtsferien 2025/26					
Gewünschter Zeitraum:					
05 09. Januar					
Anzahl Wochen: 1					
Preis:	50,00 € pro Woche				
verbindlich an.					
(Ort, Datum)	, den				
(Ort, Dataill)					
(Unterschrift(en) der/c	des Sorgeberechtigten				

Hinweise:

Die Satzung über die Inanspruchnahme an Bildung- und Betreuungsangeboten des Schwalm-Eder-Kreises im Ganztag und im Pakt für den Ganztag in der Fassung vom 12. Mai 2025 habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Die Anmeldung erfolgt auf Grundlage der Satzung.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung wird erst durch Zugang einer schriftlichen Anmeldebestätigung des Schwalm-Eder-Kreises rechtskräftig und löst die Gebührenpflicht nach §4 der o.g. Satzung aus. In dieser Anmeldebestätigung werden wir Ihnen auch die Kontoverbindung, auf welche Sie das Teilnahmeentgelt überweisen können, sowie den Verwendungszweck mitteilen.

Die Ferienbetreuung wird wochenweise gebucht. Der Preis für eine Woche Ferienbetreuung beträgt **50,00** EUR. Auch wenn das Kind nicht den gesamten Zeitraum in Anspruch nimmt, erfolgt die Buchung für die gesamte Woche. Zu entrichten ist demnach immer der gesamte Wochenpreis.

Die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten ist rechtsverbindlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist kostenbefreiend nur mit wichtigem Grund möglich.

Eine Anmeldung ist nur bis spätestens einen Monat vor Ferienbeginn möglich.

Eine Ferienbetreuung kommt nur zu Stande, wenn der Anmeldung die Anlage 2 (Notfallblatt) und Anlage 3 (Bestätigung Heimweg) vollständig ausgefüllt und unterschrieben beigefügt sind.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung benötigen Sie für Ihr Kind eine private Unfallversicherung. Eine Unfallversicherung seitens der Schule/des Schulträgers besteht nicht.

Die Anmeldung gilt nur für den oben genannten Zeitraum.



Anlage 2

Notfallblatt

Postanschrift der Einrichtung:	Datum:					
Name, Vorname des Kindes:						
Geburtsdatum:	Geschlecht:					
Straße mit Hausnummer:	männlich weiblich □ ohne/divers (§22(3) PStG)					
PLZ, Wohnort:						
Wichtige Informationen/Besonderheiten (Behi	nderung / Allergien, Diabetes, etc.):					
Hausarzt / Behandelnder Arzt:						
1						
Werden Medikamente eingenommen? ja	nein					
Wenn ja welche und in welcher Dosierung?						
Sorgeberechtigte/n:						
Name, Vorname:						
,						
Anschrift:						
Telefon privat:						
Telefon mobil:						
Telefon geschäftlich:						



Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die vorstehenden Daten erfasst und den
zuständigen Mitarbeiter/-innen des Schwalm-Eder-Kreises sowie seiner Kooperationspartner zur
Verfügung gestellt werden.

 Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/n

Änderungen müssen den Betreuungskräften der Betreuungseinrichtung <u>unverzüglich schriftlich</u> mitgeteilt werden!



Anlage 3

Bestätigung Heimweg

Mein / unser Kind			· Kind		geb. am	
Ш	wird nach der Betreuung:					
	Ш	von n	nir / uns abgeholt.			
	Ш	Von				
		abgel				
		(Mehr	fachauswahl ist möglich)			
Ш	da	rf nach	n der Betreuung			
		Ш al	lein			
		∐ in	einer Laufgruppe mit	1		
				2		
				3		
		nach	Hause gehen.			
					_	
Or	t, Da	atum	S	orgeberechtigte(r)		



Anlage 5 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

gemäß Art. 13 und 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1. Datenerhebende Organisationseinheit

Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 40 – Allgemeine Schulverwaltung, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), Tel.: 05681 775-0, E-Mail: Schulverwaltung@schwalm-eder-kreis.de

2. Zweck der Datenerhebung

Abschluss und Verwaltung von Betreuungsverträgen für die Nutzung von Ganztagsangeboten an den Schulen des Schwalm-Eder-Kreises

3. Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSG-VO i. V. m. §15 HSchulG

4. Folge einer Nichtbereitstellung von Daten

Die Nichtbereitstellung der Daten kann zur Folge haben, dass gestellte Anträge nicht bearbeitet bzw. bewilligt werden können.

5. Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter)

Schwalm-Eder-Kreis, interne Fachbereiche, Starthilfe Ausbildungsverbund e.V.; Kommunen, Schulen, Fördervereine als Angebotsträger

6. Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z. B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, § 35 HDSIG),
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

7. Folgen eines Widerspruches gegen die Verarbeitung der Daten/ eines Widerrufs einer Einwilligung

Entfällt, da die Datenverarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und daher eine Einwilligung nicht notwendig ist. Evtl. Ansprüche Dritter müssen geltend gemacht werden können.

8. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter des Schwalm-Eder-Kreises, E-Mail: <u>datenschutz@schwalm-eder-kreis.de</u>

9. Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, Fax: 0611 1408-611,

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Schwalm-Eder-Kreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.

10. Ausnahme der Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO:

Die Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z. B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.